

Kais. Königl. Hof-Kanzley-Deeret dd. 22. Dec. 1781. & præf. 19. Jan. 1782. die Verfaß- und Einrichtung der Bittschriften, Titulaturen, Patenten, Berichten, Decreten, Protocollen, Correspondenzen, Verbescheidungen, und Gutachten betreffend.

**U**m für das künftige den Lauf der Geschäfte, und die Weiltläufigkeit der dabey üblichen Aufsätze abzukürzen haben Se. Majestät sowohl über die von Privatpersonen, und einzelnen Beamten einzureichenden Aufsätze, als über verschiedene derjenigen, welche die Stellen Beziehungsweise unter sich wechseln, oder als Befehle, und Verordnungen hinausgeben, den Länderstellen, und den davon abhängenden Unterbehörden folgendes zur unabweichbaren Vorschrift anzubefehlen geruhet:

Erstens: ist keine Bittschrift, welche einen, von einer Unternbehörde abhängenden Gegenstand betrifft, bey einer höheren anzunehmen, und zu verbescheiden, weyn nicht derselben der Bescheid der Unternbehörde, zum Beweise, daß diese nicht umgangen worden, beyliegt.

Zweytens: sollen die Bittschriften nach der Form, welche in beykommenden Aufsätze N. 1. erkläret, und durch Beyspiele deutlicher gemacht wird, eingereicht werden; Dieser Aufsatz ist daher Advocaten, Agenten, öffentlichen Notären, und überhaupt allen, die sich mit Verfassung der Bittschriften für Partheyen bemengen, nicht nur durch den Druck als eine Verordnung kundzumachen, sondern auch insbesondere bey den Einreichungsprotocollen an einer Tafel aufzuhängen;

Drittens: Vollzugs Relationen, welche von den untern Polizeybeamten, und dergleichen Untergeordneten an ihre Vorgesetzte erstattet werden, sind in Zukunft ohne allen Förmlichkeiten abzufassen, und, in solchen sammentliche auf einen Tag zugleich treffende Fälle mit N. 1. 2. 3. und so weiter einzurücken, auch bey anderen Anzeigen, Rapporten, Species facti, und dergleichen, ist außer der äußeren Bezeichnung von wem, und an wen, alle übrige sogenannte Kourtesie als eine unnütze Verlängerung hinwegzulassen, die unter N. 2. und 3. angeschlossenen Aufsätze dienen zu erörterenden Beyspielen dieser Abkürzungen,

Viertens: bey den Bescheiden ist mit Hinweglassung alles überflüssigen lediglich darauf zu sehen, daß das Enunciatum in denselben sowohl dem Expedit, als der Parthey: oder Behörde, welcher etwas befohlen; bewilligt, oder abgeschlagen wird, zur Richtschnur diene: und wird hier zu denen verschiedenen Gattungen von Bescheiden, die weiters nöthige Erklärung, und das Formulare unter N. 4. mitgetheilet.

Fünftens: eben so sind unter N. 5. Beyspiele entworfen, wie die Decrete kürzer gefaßt werden sollen.

Das Wesentliche eines Decrets ist der Namen der Stelle, oder Parthey, an welche das Decret ergeht, die Nachricht, der Auftrag, oder Befehl, mit einem Wort, das was erlassen wird, und die Stelle, Amt, und dergleichen von der es erlassen wird, alles übrige, bis nun übliche, ist als unnütz verlängerende Zierlichkeit in Hinkunft daraus wegzulassen.

Sechstens: in Ansehung der Korrespondenz zwischen Stellen, die einander nicht untergeordnet sind, bleibt den Chefs, wie bisher, vorbehalten, diejenige Gattung von Zuschriften zu wählen, welche ihnen nach der Natur des Verfalls zu Beförderung des Dienstes an zuträglichsten scheint, wählen sie Insinuat, und Reinsinuate, so haben in selben die bisher gewöhnlichen Eingang, und Schluß-Formeln, als einer Löbl. Kaiserl. Königl. in Freundschaft zu erinnern, es habe &c. und es verbleibet übrigens derselben die R. R. . . . zu jedesmahliger Freundschafts Bezeigung so willig als bereit: ganz hinweg zu bleiben, weil die äußere Aufschrift obnehin zeigt, an wem das Insinuat, oder Reinsinuat erlassen wird, aus der Unterschrift aber abzunehmen ist, woher es kömmt, es ist dieses von dem, den Insinuat gleichenden Compaß- und Remißschreiben zu verstehen. Werden hingegen Protocolls- Auszüge gewählt, so ist in den Fällen, wo das Exhibitum mit angeschlossen wird, nicht, ein ausführlicher Auszug des Exhibitums zu machen, sondern nur dessen Inhalt, mit wenigen Worten in dem Protocolls- Auszuge anzuzeigen. In übrigen, da Indorsationen die aller kürzeste Art von Korrespondenz sind, so ist sich derselben bey allen Fällen, wo es sich thun läßt, als  
bey

bey Geldanschaffungen, wenn ein Exhibitum bloß zur Einsicht mitgetheilet wird, und dergleichen zu gebrauchen.

Siebentens: da der Druck die Bekanntmachung desjenigen, was, weil es vielen mitgetheilet werden soll, sonst durch ein geschriebenes Circular herumkommen müßte, befördert, die Schreiberey vermindert, und in Fällen, wo der Verzug mit Gefahr verbunden ist, seinen besonderen Nutzen hat, so sind solche Circularia, wenn deren eine grosse Anzahl erfordert wird, jedesmal in Druck auflegen zu lassen; wobey in Ansehung der Auslage der Unterscheid zu machen ist, daß bey denjenigen, welche von Amts wegen (ex officio) laufen, das Erarium die Kosten trägt, bey denen hingegen, welche nicht von Amts wegen erlassen, sondern allenfalls von Partheyen angesucht werden, auch von diesen bey dem Buchdrucker die Bezahlung geleistet werden soll.

Achtens: da die Auskunft, welche von untergeordneten Stellen abgefordert wird, nicht immer den ganzen Inhalt einer eingekommenen Schrift, sondern größten Theils nur einen, oder anderen der darinnen enthaltenen Punct betrifft, so ist in den Vorbescheiden und Bericht, dieser Punct bestimmt auszudrücken, damit die untere Stelle in ihrer Auskunft nicht unnöthig sich über den ganzen Inhalt verbreite, es bleibt jedoch den Berichtlegern frey, auch dasjenige beizusetzen, was sie allenfalls außer des benannten Gegenstandes zu erinnern zuträglich finden.

Neuntens: die sogenannten Begleitungsberichte, womit zum Beyspiel Raths = Commissions = Protocolla, Markte Preis = Tabellen, Raths = Journale, Kasse-Extracten, und dergleichen einbegleitet werden, sind, sofern in denselben nicht etwann besondere Erinnerungen gemacht werden, hinwegzulassen, und die einzusendenden Aufsätze lediglich mit vidit Kreisamt, vidit Gubernium zu bezeichnen.

Zehentens: die Berichte selbst sind jederzeit halbbrüch, und zwar auf der Spalte (Kolumna) zur linken Seite zu schreiben, und sowohl in den, so an Hofstellen gegeben werden, als den Berichten der untergeordneten Stellen an Obere die Titulatur

von außen, und innen Beziehungsweise nach der bey den Bittschriften gegebenen Vorschrift zu setzen.

Es mögen nun diese Berichte über eine Bittschrift, oder auf andere Veranlassung erstattet werden, so hat sich der Verfasser lediglich auf den Gegenstand, auf die Beweggründe, und das Gutachten zu beschränken: sonst aber alle Förmlichkeiten, und Erweiterungen zu vermeiden. Bey der Abkürzung, welche in dieser Gattung von Aufsätzen erreicht werden soll, kommt es vorzüglich darauf an, daß der Bericht der ersteren Behörde nicht weitwendig verfaßt seye. Der Gegenstand, worüber Bericht laut, soll unmittelbar den Eingang machen; ist er eine Bittschrift, welche bereits die vorgeschriebene Kürze hat, so wird diese, als worinn dann nichts überflüssiges enthalten ist, ganz eingeschaltet, hätte die Bittschrift diese Gestalt noch nicht, muß der Berichtverfasser ihr solche geben, und sie dann einschalten. Bey anderen Veranlassungen ist sich der, für die Bittschrift vorgeschriebenen Form, so viel es möglich, zu nähern, und wie bey jenen die Beweggründe des Gesuchs, also hier die Vortheile und Nachtheile einer Anstalt, oder bey Vorschlägen die Einrichtung, und Bedingnisse in numerirte Absätze zu bringen.

Auf diese Zahlen werden sich die Gründe, wodurch das Gutachten gestützt wird, ausdrücklich zuruck beziehen, und solcher Gestalt die Richtigkeit des darinn angeführten mit wenigen bestätigen, oder die Unrichtigkeit darthun. Kommt eine Erinnerung beyzusetzen, welche auf das vorausgehende keine Beziehung hat; so macht diese eine abgesonderte und die letzte Zahl aus.

Das Gutachten, oder sogenannte Einrathen, giebt den Schluß, und wird nach Beschaffenheit des Vorfalls größten Theils in die kurze Formel: Wird für dem Gesuchwerber eingerathen, wird auf die Abweisung eingerathen, oder dergleichen gebraucht werden können. Ueber einen nach dieser Vorschrift verfaßten Bericht der Unternbehörde hat dann die folgende höhere keinen abgesonderten Bericht zu erstatten, sondern auf der leeren Seite des nämlichen halbbrüchig geschriebenen Berichts ohne Wiederholung des Vorhergehenden, nur allenfalls dasjenige, was sie über die Erinnerung der Unternbehörde  
noch

noch anzuführen für nöthig findet, und dann zu Ende ihr Ent-  
achten beizusetzen; daher wo nichts neues anzumerken ist, der  
Zusatz mit . . . auf die Gewährung, oder Abweisung ver-  
standen, zureichen wird.

Wäre aber, entweder zu den Beysätzen der zweyten Be-  
hörde mehr Raum nöthig, als die leere gelassene Spalte des  
erstern Berichts ausmacht; oder hätte ein solcher Bericht auch  
durch die dritte, und vierte Stelle zu laufen, so haben die Be-  
richtleger dem vorhergehenden einen besonderen Bogen beizule-  
gen, und auf solchen ihre auf das erstere Einrathen sich be-  
ziehende Meinung nebst dem, was etwann zu mehrerer Be-  
gründung, oder zur Widerlegung des im Vorberichte gesche-  
nen Einrathens dient, beizurücken, von denjenigen aber, was  
bereits in dem ersten Bericht enthalten ist, nichts zu wiederholen.

Unter N. 6. kommen Berichts Formulare mit, durch wel-  
che in der Ausübung gezeiget wird, wie die gegebene Vorschrift  
anzuwenden seye. Um die Acten in den Registraturen nicht un-  
vollständig zu lassen, hat der Original-Bericht der ersten Be-  
richt legenden Stelle, jedoch mit Zurücksendung der Beylagen,  
immer da zu verbleiben, wo er seine Entscheidung erhält, die  
mittlere Stellen haben von den bey ihnen einlangenden, und wei-  
ters laufenden Berichten, mit Hinweglassung aller Förmlichkei-  
ten, Abschriften zu nehmen, und zuruck zu behalten, die unter-  
ste Stelle hat obnehin den Entwurf ihres Berichts.

Wegen Unterschreibung der Berichte befehlen Se. Maje-  
stät, daß die bey einigen Stellen bisher übliche eigenhändige  
Unterschrift der Rätthe, oder Beysitzer unterbleiben, und die Na-  
men der gegenwärtigen bloß von dem Actuarius angemerket wer-  
den sollen; Hingegen hätten bey den Länderstellen, wenn nebst  
dem Landeskapo auch ein Vicekapo vorhanden ist, beyde,  
und mit ihnen auch der Referent den Bericht zu unterschreiben:  
da aber, wo ein das Præsidium führender Rath den Bericht  
unterzeichnete, dieser vor seinem Namen die Worte: In Ab-  
wesenheit des Präsidenten, beizusetzen.

Wenn endlich einige Rätthe mit dem Berichte nicht einver-  
standen sind, hätten sie unter den Gegenwärtigen bey ihren Na-

men mit eigener Hand anzumerken, daß mit dem Einrathen nicht verstanden sind: wovon sie jedoch die Ursachen anzuführen haben.

Endlich ist wegen der äußern Bezeichnung der Berichte noch beyzurücken, daß zwar zur Erleichterung des Einreichungs Protokolls, und der Registraturen, der Gegenstand des Berichts, so wie bisher beobachtet worden, mit wenigen Worten noch ferners rubriciret, aber sowohl bey diesen, als bey den Decreten in der Aufschrift nur das Amt, oder die Stelle, an welche sie gelangen, nirgends aber der Præsides; oder der, so das Amt begleitet, genennet werden.

Eilstens: wenn ein Patent zu erlassen ist, hat derjenige Rath, in dessen Referat es einschlägt, das ganze Materiale schriftlich herzugeben, es ist aber bey dem Gubernio ein geschickter Concipient, der unter anderen, besonders die Sprachrichtigkeit sich eigen gemacht, zu wählen, und für beständig zu bestimmen, der alle in das Publicum ausgehende Verordnungen, und Aufsätze aus dem ihm von dem Referenten mitgetheilten Materiale zu verfassen haben wird, damit diese, so viel möglich, in einer von Sprach Fehlern freyen gleich deutlichen, und kurzen Schreibart erscheinen; der Referent hat den Aufsatz genau zu durchgehen, und zu beurtheilen, ob der Entwurf des Patents der Sache, und Absicht vollkommen angemessen seye.

Sonst aber hat es noch ferners bey der bestehenden Verordnung zu verbleiben, daß alle in den Ländern kund zu machende Patente vor dem Druck zur Einsicht hieher eingesendet werden sollen.

Uebrigens wird in Hinkunft bey den Patenten nicht mehr der grössere Titul Sr. Majestät zu setzen, sondern sich lediglich des Kleinern zu bedienen seyn, nämlich: Wir Joseph der Zweyte von Gottes Gnade erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Ungarn, und Böhmeim, & reliq. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lotharingen, und zu Steyer 2c. 2c.

Gratz den 20. Jan. 1782.

# Verordnung.

---

**B**ey der Sorgfalt, mit welcher Se. Majestät den Geschäften überhaupt einen schnelleren Trieb zu geben, und dann insbesondere, die von Partheyen bey irgend einer höheren, oder unteren Stelle anhängig gemachten Angelegenheiten schleuniger zu End bringen zu lassen, bemühet sind, konnten Dieselbe das Hinderniß nicht verkennen, welches Ihrer, von jeder Seite so gemeinnützigen Absicht durch Uebergehung der untern Instanzen, (Behörden) dann durch die unbegranzte Weitläufigkeit der Bittschriften bisher entgegen gesetzt wurde.

Um dieses Hinderniß bey Seite zu räumen, finden Se. Maj. für nöthig, Advocaten, Agenten, öffentliche Notäre, und überhaupt alle, die sich mit Verfassung von Bittschriften für Partheyen bemengen, wegen Einreichung derselben, an die gehörige Ordnung zu verweisen, zugleich ihnen bey diesen Aufsätzen eine solche Einrichtung vorzuschreiben, welche, ohne dem Schriftsteller die Gelegenheit zu benehmen, alles anzuführen, was immer das Gesuch zu begründen fähig ist, ihm nur den Weg zu Erweiterungen und Wiederholungen abschneidet, als wodurch den Gründen nichts am Gewicht beygelegt, aber der Aufsatz oft verworren, und undeutlich gemacht, wenigstens stets unnöthig verlängert wird.

In dieser Absicht befehlen Se. Majest. wiederholtermalen, daß keine Bittschrift, welche einen von einer unteren Instanz (Behörde) abhängenden Gegenstand betrifft, bey einer höhern eingereicht werden soll, wenn nicht derselben der von der untern erfolgte Bescheid, zum Beweise, daß dieselbe nicht umgangen worden, beyliegt; daher auch dem Einreichungsprotokolle der Auftrag gemacht worden, alle Bittschriften zurück zu weisen, durch welche eine untere Behörde zu umgehen, versucht werden sollte.

Fernerß erlassen Se. Majest. sowohl bey Bittschriften, welche unmittelbar an Ihre eigene Person, als bey denjenigen, die an was immer für Behörden gestellet, sind, alle Titulaturen, Eingänge, und Schlußformeln, alle übrigen bis gewöhnlichen sogenannten Kurialien, und wollen künftig nur so viel davon beyhalten wissen, als zur Leitung des Geschäfts selbst, und zur Richtschnur der Protokolle, und Registraturen unentbehrlich ist: nämlich:

Von außen:

Die Benennung der Behörde, an welche die Bittschrift geht, und zwar an die Person des Monarchen selbst, oder an die Hofstellen bloß: an Se. Majest. an die Länderstellen: Gubernium N. N. Regierung N. N. u. d. g. an die Länderstellen: subordinirten Oberämter, Kreisämter, Landesälteste, und andere Ämter: Oberamt N. N. Kreisamt N. N. u. d. gl.

Dann den Tauf- und Zunamen des Bittstellers, mit dem Beyfaze seines Standes, Amtes, oder Beschäftigung, endlich die Rubrick des Gesuchs, ohne allen beygesetzten Beweggrund, so kurz als möglich zusammengezogen.

Von innen:

Die Anrede, welche abermal nur in der einfachen Benennung der Behörde: Euer Majestät! Hochlöbliches Gubernium! Löbliches Kreisamt! u. s. w. ohne sonst einigen Zusatz bestehen soll.

Die Unterzeichnung des Namens, unbegleitet von einem der bisher üblichen Beywörter, unterthänigst gehorsamst u. d. g.

Am Schluß der Bittschrift aber soll, was sonst nicht geschehen, stets der Ort, wo der Bittsteller sich befindet, und die Zeit der Einreichung beygerücket werden.

Die Bittschrift selbst, welche halbbrüchig auf der rechten Spalte (Kolumne) zu schreiben ist, wird, wo immer das Gesuch aus klaren, nicht verwickelten Anlässen entspringt mit Hinweglassung aller Eingänge, unmittelbar von dem Gesuche, mit kurzer Einschaltung der Veranlassung anfangen, in jenen Fällen, aber, wo verwickeltere Umstände zum Grund liegen, kann zu mehrererer

rerer Aufklärung der Sache, die veranlassende Begebenheit (das sogenannte Faktum) dem Gesuche vorausgeschickt werden. Diesem folgt in einem neuen Absatze der Beweggrund, auf welchen es gestüzet wird; oder wären mehrere Beweggründe, so sind dieselben hintereinander, jedoch jeder in einem eigenen und numerirten Absatze zu stellen, womit die Bittschrift vollendet ist.

Enthält das Gesuch mehrere Punkte, so sind solche, wenn sie sich auf einerley Beweggründe stützen, zwar in einer Bittschrift vorzutragen; aber die Punkte müssen gleichfalls mit No. 1. 2. 3. u. s. w. abgesondert werden: wären aber auch die Beweggründe verschieden, so ist über jeden Punkt eine besondere Bittschrift einzureichen.

Folgende Beispiele werden dem vorhergehenden Unterrichte eine größere Deutlichkeit zu geben fähig seyn.

### Erstes Beispiel.

#### Eine Bittschrift von der einfachen Gattung.

Jemanden sey eine Erbschaft in Sachsen zugefallen: seine Gegenwart ist nöthig, um diese Angelegenheit zu vollenden. Da die angefallene Erbschaft zugleich die Veranlassung, zugleich der Beweggrund des Gesuchs ist, wird die Bittschrift also entworfen:

Eure Majestät!

„ Unterzeichneter bittet um Erlaubniß, auf drey Monate nach N. in Sachsen zu reisen, um die ihm, laut beygehenden Testaments - Auszugs zugefallene Erbschaft zu heben.

Wien den 19ten Oktober 1781.

N. N.

Von außen.

An Seine Majestät.

N. N. Ni. De. Regierungsrath.

Um Erlaubniß, auf drey Monate nach N. in Sachsen zu reisen.

## Zweytes Beyspiel.

Eine Bittschrift mit mehreren Beweggründen.

Bei dem Magistrate wäre der erste Sekretär gestorben: dieser Tod ist die Veranlassung zu dem Gesuche um die eröffnete Bedienung, welche z. B. bey der Landesstelle eingereicht werden müßte. Es wird daher der Veranlassung in dem Gesuche mit zu erwähnen, und, was der Bittwerber von Verdiensten für sich anzuführen hat, auf folgende Art zu fassen seyn.

„ Hochlöbliche Ni. De. Regierung!

„ Unterzeichneter bittet um die durch den Tod N. N. bey dem Stadtrathe offengewordene erste Sekretärsstelle: er hält sich zu dieser Bitte berechtiget, (oder) er kann zu Unterstützung seiner Bitte anführen, u. d. g.

„ itens: Daß ihn, als den zweyten Sekretär, die Vorrückung in den Rang und Gehalt des Verstorbenen, treffe.

„ itens: Habe er Gelegenheit der = = = = nebensiehendes Belohnungsdekret mit der Zusicherung einer Beförderung bey der ersten Eröffnung erhalten;

„ itens: Glaube er sich auf die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, und auf ihr Zeugniß zuversichtlich beziehen zu können, daß er durch 18. Dienstjahre seine Pflicht stets mit allem Eifer erfüllet habe.

Wien den 20ten December 1781.

N. N.

Von außen.

Ni. De. Regierung.

N. N. Sekretär bey dem Stadtrathe in = = =

Um Einrückung in den Rang und Gehalt des ersten Sekretärs.

Näme diese Bittschrift der Ordnung nach, bey dem Stadtrathe, wo die Stelle offen geworden, einzureichen, und von diesem an die höhere Behörde zu begleiten, so erhält der Eingang die kleine Veränderung.

Löb.

„ Löblicher Stadtrath !

„ Unterzeichneter bittet, sein Gesuch, um Vorrückung in  
„ die durch den Tod N. N. bey diesem löblichen Stadtrathe er-  
„ öfnete erste Sekretärsstelle zu der hochlöblichen Landesstelle  
„ günstig einzubegleiten ; er hält sich u. s. w. wie oben.

### Drittes Beispiel.

Abermal eine Bittschrift mit mehreren Beweggründen.

„ Löblicher Stadtrath !

„ Unterzeichneter bittet um Erlaubniß, an dem Flusse = = =  
„ auf der ihm eigenthümlichen Wiese N., eine Mahlmühle mit  
„ zwey Gängen zu erbauen, indem

„ Itens : auf anderthalb Meilen im Umkreise keine Mühle  
„ ist ; welches dem ganzen Bezirke, der seine Nothwendigkeit  
„ so weit herbeyholen muß, sehr beschwerlich fällt ;

„ 2tens : Fehlet es noch der nächsten Mühle zu N., in  
„ Mitte des Sommers, und bey starkem Froste an Wasser,  
„ wodurch also die ganze Nachbarschaft sehr oft in grosse Ver-  
„ legenheit geräth ; Hingegen führet

„ 3tens : der = = = Fluß zu allen Jahreszeiten stets zurei-  
„ chendes Wasser, ohne daß durch die neue Mühle den unter-  
„ halb liegenden Müllern etwas an dem Ihrigen entzogen werde.

„ 4tens : Endlich, ist er eines Müllermeisters Sohn, laut  
„ Beylage bey der Lade zu = = = als Meister einverleibt ; hat  
„ zu = = = durch 6. Jahre eine Bestandmühle gehabt, und  
„ nun seine Handthierung nur wegen Krankheit durch drey  
„ Jahre ausgesekt.

N. den 2ten April 1781.

N. N.

Von außen.

Stadtrath zu = = =

N. N. Müllermeister, dormalen Bürger zu = = =

Bittet um Erlaubniß zu Erbauung  
einer Mühle an dem Flusse = =

## Viertes Beyspiel.

Eine Bittschrift, wo das Gesuch mehrere Punkte enthält.

„ Hochlöbliche Landeshauptmannschaft!

„ Unterzeichneter bittet Itens, ihm das Bürger und Meisterrecht als Uhrmacher in = = = zu verleihen; 2tens, ihm die  
„ Verfertigung eines eigenen Meisterstückes, dann 3tens, indem  
„ er auswärtig gebürtig, die auswärtige Geburt nachzusehen.

„ Itens: Hat er sich zu seiner Kunst durch das Studium  
„ der Mathematik und Mechanik vorbereitet;

„ 2tens: Nachdem er seine Lehrjahre zu = = = vollstreckt,  
„ in Paris und London bey den berühmtesten Meistern, von denen  
„ die Zeugnisse beyliegen, zu vervollkommen Gelegenheit gehabt;

„ 3tens: Gegenwärtig ist er durch II. Jahre hintereinander  
„ bey den Meistern N. N. in Arbeit gestanden, und beide  
„ werden ihm das Zeugniß der Geschicklichkeit, und anständiger  
„ Sitten nicht versagen.

„ 4tens: Endlich ist es auch allgemein bekannt, daß die  
„ grosse Sekundenuhr auf dem Musäum von ihm verfertigt  
„ worden; durch welches Werk seine Kunstgeschicklichkeit, deren  
„ Beweis allein die Meisterstücke zum Endzwecke haben, zu-  
„ reichend dargethan, ihm aber als einem angehenden Künstler  
„ wird, durch Erlassung des besondern Meisterstückes die Ersparung  
„ an Zeit und einer nicht unbeträchtlichen auf das Unge-  
„ wisse zu machenden Auslage zu Vortheil kommen.

= = = den 30ten December 1781.

N. N.

Von außen.

= = = Landeshauptmannschaft.

N. N. Uhrmachergesell = = =

Itens, um Verleihung des Uhrmachermeister-  
rechts, 2tens, um Nachsehung des Meister-  
stückes, 3tens, der auswärtigen Geburt.

Fünf-

## Fünftes Beyspiel.

Eine Bittschrift, bey welcher die Erzählung des Faktums voraus geschicket ist.

Löbliches Kreisamt!

„ Unterzeichneter ist der Eigenthümer des Hauses Nro.  
„ : : im Markte : : , welches ihm in diesem Jahre von sei-  
„ nem Vater erblich zugefallen ist. Der vorletzte Besitzer  
„ übte die auf diesem Hause gegründete Schankgerechtigkeit  
„ durch viele Jahre, bis zu seinem Tode aus: auch sein Nach-  
„ folger fuhr damit so lange fort, bis ein verbreiteter Flachs-  
„ handel ihn daran hinderte, und auf den Gedanken brachte,  
„ die Schankgerechtigkeit ganz zu veräußern: er war in die-  
„ ser Absicht mit seinem Nachbarn N. einig geworden, und  
„ hatte bereits die Halbscheid des bedungenen Kaufgeldes  
„ empfangen, als der Marktrath dazwischen trat, und den  
„ Vertrag, aus dem Grunde rückgängig machte, weil ein in  
„ der Hausgewähr enthaltenes Recht nicht von dem Hause  
„ gesondert werden könne. Indessen, da der Vater des Un-  
„ terzeichneten keinen anständigen Miethmann fand, ward  
„ durch 8 Jahre mit dem Schank ausgesetzt; in welcher Zwi-  
„ schenzeit eine landesfürstliche Verordnung ergangen ist,  
„ daß die Zahl der Schankhäuser nicht vermehret werden  
„ sollte. Da nun gegenwärtiger Besitzer, nachdem ihm  
„ das Haus zugefallen, das Schankrecht wieder ausüben  
„ will, wird ihm von dem Magistrate darüber beykommen-  
„ des schriftliches Verbot zugesendet:

„ Er sieht sich daher genöthigt, um Aufhebung dieses  
„ Verbots anzulangen: indem

itens das Schankrecht auf seinem Hause, und zwar nach des Marktraths eignem Grundsätze, unveräußerlich gegründet ist, welches

itens durch die Nichtausübung von 8 Jahren weder erloschen, noch verjährt seyn, daher

itens auch die angeführte Landesfürstliche Verordnung demselben nicht entgegenstehen kann, als die, nach den un-

zweydeutigen Worten, nur die Vermehrung der Schankhäu-  
fer untersagt, in keinem Wege aber diejenigen, welche schon  
vorher bestehen, zu vermindern zur Absicht hat.

den 18. August. 1781.

N. N.

Von außen.

Kreisamt des B. . . .

N. N. . . .

Um Aufhebung des von dem Markt-  
rathe zu . . . auf sein Schank-  
recht gemachten Verbots.

Nach der in diesen Beyspielen zureichend erklärten Form  
sollen also in Zukunft die Bittschriften in allen Fällen, außer  
den förmlichen Rechtsgesuchen, wo die in der neuen Ge-  
richtsordnung gegebene Vorschrift zu beobachten ist, verfasst  
werden; und haben Se. Majest. den gesammten Hof, Län-  
der, und übrigen Stellen anbefohlen, diejenigen Advocaten,  
Agenten und Notäre, welche in ihren eingereichten Aufsätzen  
davon abzuweichen, sich erlauben sollten, nach vorher geschick-  
ter Ermahnung, auch mit angemessenen Geldstrafen zu ih-  
rer Pflicht zu verhalten.

Wien den 2ten Jan. 1782.

## N. 2.

1. Bey den  $\text{\textcircled{R}}$  laut Rathschlags vom  $\text{\textcircled{R}}$  das obachtfsame Aug aufgeföhret.
2. N. N. laut Regierungs - Verordnung N. N. um 3 Uhr Nachmittag arretiret, wobey sich ereignet, daß  $\text{\textcircled{R}}$   
 $\text{\textcircled{R}}$
3. Ein Feldwäbel, und 6 Gemeine zufolge Befehl vom  $\text{\textcircled{R}}$  zur Begleitung N. N. nach Mayland kommandirt find abgegangen.

N. N.

Von außen.

### Vollzugs - Rapport.

Z. B. des Hauptmanns von der Polizen - Wache.  
 $\text{\textcircled{R}}$  Profosen.  
 $\text{\textcircled{R}}$  Regierungseinspanners, u. f. w.  
vom 19. August 1780.

## N. 3.

An

Das Stadt - und Landgericht

Den 27ten Abends zwischen 8 und N. Uhr hat Grundwächter N. N. im Wirthshaus zum  $\text{\textcircled{R}}$  im Stalle einen unbekanntn Menschen schlafend gefunden, aus dessen neben ihm liegenden Bündel verschiedene Eisenstücke hervorrugten, welche den Verdacht erregten, es möchten Brecheisen seyn: er bemächtigte sich sofort des Bündels, weckte den Schlafenden auf, der, als er den Wächter ansichtig ward, sehr erschrocken schien; Der Unterzeichnete, wohin er ihn führte, fand als er den Bündel in Gegenwart des Eigenthümers öfnen ließ, verschiedene Stemmeisen, Dietriche, und andere verdächtige Werkzeuge, worüber die gegebene Auskunft sehr zwendeutig war, weswegen er

solche samt denen bey dem solche gefunden zu weiterer Unter-  
suchung einzulieferen für nöthig erachtet.

Wien den : : : N. N.

Von außen.

Stadt- und Landgericht.

Anzeige des Gründrichters N. N.

Bey Einlieferung eines verdäch-  
tigen Menschen.

N. 4.

## FORMULARE

zu den verschiedenen Gattungen von Bescheiden.

Anmerkung.

Dem Expedit ist zur beständigen Richtschnur mitzugeben:  
daß alle Bescheide, sie mögen an Partheyen, oder auch an  
Aemter, und Stellen gerichtet seyn, wo nicht ausdrücklich  
gesezet wird, aufzubehalten, denseligen hinauszugeben sind,  
von denen der verbescheidete Aufsatz eingebracht worden: wo-  
durch das unendlichmal wiederholte Wiederhinauszugeben:  
dem N. N. wieder zuzustellen u. d. g. hinwegfällt.

Bey Refursfällen, oder Berichtabforderungen giebt die  
Verbescheidung ohnehin die Anweisung, wohin der Aufsatz zu  
gehen hat. Uebrigens sind die hier gegebene Beispiele nur über  
solche Fälle, wo einige Abänderung getroffen werden soll: in  
andern bleibt es bey dem, was bereits bestehet.

\* \* \*

Bescheide sind entweder Vorbescheide, oder Endbeschei-  
de: und beyde sind entweder an Partheyen oder an Stellen  
gerichtet.

## Vorbescheide an Partheyen.

In andern als rechtlichen Angelegenheiten sind nur 3 Fälle, wo Vorbescheide an die Partheyen Platz greifen können: Vorladungen: Weisungen an andere Behörde: wenn etwas nachzutragen ist.

### Vorladungen.

Den  $\dots$  um  $\dots$  bey  $\dots$  zu erscheinen: unter  $\dots$  Strafe; den Bittwerber bey dem Anmelden auf den  $\dots$  zu bestellen: Bittwerber hat zu erscheinen, und sich durch  $\dots$  melden zu lassen.

Bittwerber und  $\dots$  werden den  $\dots$  um  $\dots$  bey  $\dots$  u. d. g. Beide Partheyen mit Zuziehung des Magistrats u. d. g. durch Ausschuss:

Beide Partheyen werden den  $\dots$  um  $\dots$  bey  $\dots$  zu erscheinen, und jede ihre Zeugen mitzubringen haben.

### Weisungen an Behörde.

Haben in Zukunft bey Umgehung (\*) der eigenen Behörde nicht mehr Statt, sondern nur, wenn die Parthey aus Unwissenheit des Zugs sich unrecht verwendet, dann kann es heißen:

Ist bey  $\dots$  Behörde anzusuchen: oder Bittwerber hat sich an  $\dots$  zu verwenden.

(\*) Daher die Bescheide zur Vorkehrung der Nothdurft: um Gebühr und Billigkeit in Zukunft nicht mehr anwendbar sind.

### Wo etwas nachzutragen.

Supplicant wird vorher den  $\dots$  z. B. Taufschein: die mit dem Zucht- und Arbeitshaus getroffene Abfindung u. d. g. beybringen.

Die Parthey reicht dann ihr erstes Gesuch mit der ledigen Anmerkung: liegt bey: wieder ein.

### Endbescheide an Partheyen gewährend.

Wird in das Gesuch gewilliget: ist es erforderlich, daß eine Stelle, oder Amt davon unterrichtet werde, heist der Anhang:

hang: dessen der = = = zu erinnern, oder erinnert worden. Ist die Bewilligung gedingt, so heißt es: Wird gegen Erlegung = = = bewilliget: oder wird in das Gesuch gewilliget, mit dem Bedingnisse = = =

Ist eine Mäßigung, Beschränkung, oder Abänderung, so heißt es: Wird mit der Beschränkung z. B. auf so viel Monate = = =

Wird jedoch nur in so weit = = =

Wird mit der Einschränkung bewilliget, daß = = =

Sind mehrere Gesuchs-Punkte, die nicht sämtlich bewilliget werden, so mag es heißen.

Wird in dem 1ten oder 2ten Punkt des Gesuchs gewilliget, mit den übrigen abgewiesen.

Abweisend. Abgewiesen.

Ist das Gesuch von solcher Beschaffenheit, das mehrere Partheyen mitbefangen sind, denen aus was immer für einem Grunde den Bescheid zu wissen, in Händen zu haben, daran gelegen seyn kann, oder auch in Fällen, wo mehrere Partheyen, und zugleich Beamte unterrichtet, mithin Rathschläge ertheilet werden müssen, kann das Aufzubehalten nicht hinwegbleiben.

Vorbescheide an Stellen.

Wo zu Ersparung der Berichte die Priora abgefordert werden. Magistrat 2c. Stadtgericht, u. d. g. Priora oder die Acten benzulegen.

Wo über einen weitwendigeren Gegenstand Bericht von einer Unternbehörde zu erheben, welche eigentlich nur einen Theil davon zu untersuchen, und über einen Umstand Auskunft zu geben hat, soll der Vorbescheid lauten:

Dem Kreisamt N. oder = = = zur Untersuchung der = = = oder so viel den Umstand betrifft, um Bericht und Gutachten. \* \*

Endbescheide über Rekurs ohne Bericht.

Wenn die Entscheidung der Unternbehörde bestätigt wird: Den Rekurrenten durch (der Namen der Behörde, gegen welche der Rekurs genommen wird) abzuweisen.

Wird

Wird diese Entscheidung abgeändert, kann die gewöhnliche Formel beybehalten werden, jedoch mit Hinweglassung des immer ganz unnützen: Wornach N. N. den = = = oder die allseitige Partheyen zu verbescheiden haben wird.

Da nach der gegenwärtigen Vorschrift die Berichte bey allen Länderstellen, wo sie ihre Entscheidung erhalten, zurückbleiben, und durch Dekrete verbeschieden werden, so haben Endbescheide an Stellen nirgends Platz, als:

Ueber summarische Aussagen, Anzeigen, Anfragen, wo die Stellen ebenfalls ihr Gutachten beyzusetzen pflegen.

Wo also die Stelle, bey welcher ein solcher Aufsatz ein-  
kommt, mit dem Einrathen, oder dem Antrage verstanden.

Wie ingerathen.

Wird das Einrathen, oder Antrag begnehmiget.

Wo das Einrathen, welches zwar in der Hauptsache genehm gehalten, aber in etwas abgeändert wird, einen Zusatz erhält.

Wie ingerathen, nur mit der Abänderung, daß = = =

Wird das Einrathen mit dem Zusatze begnehmiget, daß = = =

Enthält das Einrathen mehrere Punkte, davon einer oder mehrere abgeändert, die übrigen bestättiget werden, so wird die Abänderung allein gesetzt, dann der Anhang durch den Zusatz: = = = im übrigen wird das Einrathen genehm gehalten, bestättiget.

Würde endlich das Einrathen ganz abgeändert, so wird die Abänderung den Inhalt des Bescheides ausmachen.

#### \* \* Anmerkungen.

Durch die untersagte Umgehung der Unternbehörden müssen die Berichtabforderungen überhaupt sehr vermindert werden: Indessen sind noch immer sehr häufige Fälle, wo sie nöthig bleiben; Es war bey vielen Länder- und untern Stellen üblich, die Auskunft stäts durch Dekrete, denen die Bittschrift, oder sonst der Aufsatz beygeschlossen wird, abzufodern.

In Zukunft soll, so oft kein Bedenken getragen wird, den Aufsatz mitzutheilen, der Bericht nur durch einen unmittelbar darauf gesetzten Vorbescheid abgefordert werden.

## N. 5.

### Beispiele zu Dekreten.

Dekrete werden entweder an einzelne Personen, oder an Stellen, Aemter, u. d. g. erlassen; Ihr Inhalt ist: eine Nachricht ohne Zusatz = eine Nachricht mit einem Zusatz = ein Auftrag, dessen Vollzug zurück erinnert = oder worüber weiters angefraget wird, ein Auftrag, eine Verordnung, die weiters bekannt gemacht werden soll. Die Dekrete werden entweder von dem Amte, der Stelle aus selbst eigener Veranlassung erlassen; oder über eine von höherer Behörde erhaltene Verordnung: in Ansehen dieses Unterscheids ist folgende Anmerkung zu machen:

In Dekreten, welche, über eine höhere Verordnung erlassen werden, muß es ausdrücklich bedeutet werden, woher die Verordnung ursprünglich kömmt.

Also wird die Landesstelle, die Hofentschließungen an Kreisämter, Magistrate, u. d. g. an Private durch die Formel: Se. Majestät haben unter = = = = zu entschließen geruhet, daß = = = =

Se. Majestät haben Herrn N. N. = = = in Erwägung = = = zu verleihen geruhet, oder eine ähnliche bedeuten.

Das Kreisamt schreibt: Von dem Hochlöbl. Landes-Gubernium ist der Befehl Sr. Majest. zc. bedeutet, = ist befohlen worden, daß zc. zc. und auf diese Beziehungsweise jede untergeordnete Stell.

Dekrete über eine einfache Nachricht, oder sogenannte Intimation an einen Privaten.

Se. Majest. haben ihn N. N. in Erwägung seiner = = = (Verdienste) die durch den Austritt N. N. erledigte Gubernialrathsstelle, samt dem damit verknüpften Gehalt von = = = zu verleihen geruhet; und ist hierüber an die Kassa = = = das Nothige bereits erlassen worden.

Ex Consilio Gubernii = = =

= = = den = = = 1781.

Mit einem Zusatze.

Herr N. N. wird sich daher wegen Ablegung des Eides um Tag und Stunde bey = = = geziemend anzufragen haben.

Nachricht mit Zusatz an ein Kreisamt.

Se. Majest. haben die bisher bestehende Beschränkung des Verkaufs von Eßwaaren an Sonn- und Feyertagen durch eine Entschließung von = = = = in so weit aufgehoben, daß = = = = = das Kreisamt = = = = wird daher die Hofentschließung an alle Magistrate, und Ortsobrigkeiten zu dem Ende bekannt machen, damit diese mit den Seelforgern wegen Bestimmung der Stunden u. s. w. = = = einverstehen, u. s. w.

Ex Consilio &c. - - -

Anmerkung.

Dieser Zusatz ist nur als ein Beyspiel für die Fälle gegeben, wo eine Anweisung für die ungeordneten Stellen nöthig wäre. In denjenigen, wo die weitere Veranlassung aus der Natur des Gegenstandes, oder der nothwendigen Amtshandlung selbst fließt, sind die bisher üblichen Zusätze: Wornach also der Kreishauptmann zc. das Weitere zu veranlassen haben wird, welches ihm Magistrate zu dem Ende erinnert wird, damit = = = zu befolgen wisse. = = welches ihm N. N. zu seiner Vertröstung, guten Versicherung, zur schuldigen Nachachtung anmit erinnert = = = wonach der obbemeldte u. s. w. abzuweisen seyn wird. Diese und alle ähnliche Zusätze sind künftig aus den Dekreten sowohl an Stellen, als auch an einzelne Partheyen durchaus hinweg zu lassen.

Intimation einer Hofentschließung mit Anmerkungen.

Se. Majest. haben unter den = = = zu entschließen geruhet, daß = = = (hier ist die Hofentschließung, in soweit dieselbe in die Thätigkeit der untern Stellen einschlägt, wörtlich einzurücken) bey dieser Entschließung Sr. Majest. findet das Subernium = = = anzumerken.

Itens

ztens u. s. w.

§

Ueber

## Ueber einen Auftrag an eine Stelle.

Das Hochlöbl. Gubernium = = = hat unter den = = = dem Magistrate aufzutragen befohlen, daß es durch = = = binnen 4. Wochen die noch ruckständige = = = ausarbeiten, und zu weiterer Beförderung an die Hochlöbl. Landesstelle überreichen soll.

Von dem = = = Kreisamte = = =  
= = = den = = = 1781.  
N. N.

## Mit Zurückerinnerung der Befolgung an einen Beamten.

Dem Unterkämmerer Herrn N. N. wird hiemit aufgetragen, daß er das = = = vorgeschriebenermassen zu Stand bringen, und den geschenehen Vollzug anher zu erinnern habe.

Von Burgermeister und Rath = = =  
= = = den = = = 1781.  
N. N.

## Mit mehrerer Anfsage.

Dem Magistrate = = = wird hiemit anbefohlen, daß er nach vorläufiger Einvernehmung mit = = = einen Vorschlag ausarbeiten soll, wie zc. zc.

So bald er demnach solchen zu Stand gebracht, wird er sich bey = = = des weitem = = = anzufragen haben.

Ex Consilio &c. - - -

Manchmal ist eine besondere Veranlassung zu einem Decrete, welche erzählend vorausgesendet, und dann die Verordnung angehängt wird.

Das seit einiger Zeit mehr, als gewöhnlich, überhandnehmende öffentliche Betteln an der Strasse nach = = = erweckt die Vermuthung, daß = = = dem Kreisamte des = = = wird daher der Auftrag gemacht, oder

Regierung will daher dem Kreisamte = = = hiemit den Auftrag gemacht haben, u. s. w.

## N. 6.

### Zusammengesetzter Bericht, der nämlich durch drey Behörden lauft.

---

Löbliches Kreisamt!

Hochlöbliches Landesgubernium!

In der Beylage bittet N. N. auf einen ihm eigenen Grunde am N. = = = Fluße eine Mahlmühle mit 2. Gängen erbauen zu dürfen, indeme

1<sup>mo</sup>. auf anderthalb Meilen im Umkreise zur grossen Beschwerlichkeit des ganzen Bezirkes keine Mühle seye.

2<sup>do</sup>. Fehle es auf der nächsten Mühle zu N. im Sommer bey grosser Hitze, und bey grossem Froste im Winter am Wasser, wodurch also die ganze Nachbarschaft sehr oft in Verlegenheit gerathe; Hingegen

3<sup>tio</sup>. führe der N. = = = Fluß zu allen Zeiten stäts zureichendes Wasser, ohne daß durch die neue Mühle den unterhalb liegenden Müllern etwas entzogen werde.

4<sup>to</sup>. Sey er ein Mühlermeisters Sohn laut Beylage zu = = = als Meister einverleibet, habe zu N. durch 6. Jahren eine Bestandmühle gehabt,

### Notandum.

Das Folgende ist auf der anderen Seite zu schreiben.

---

Es kömmt bey dem 3ten Beweggrund des N. N. zu erinnern. Daß zwar den untern Mühlen durch die neue Mühle an dem nöthigen Wasser nichts entgienge, hingegen wie das Augenscheins-Protokoll zeigt, die Holzschweme zu = = = bey nur etwas seichtern Wasser durch mehr Zeit Mangel daran leiden würde. Wird daher auf die Abweisung eingerathen.

N. N. den = = Oct. 1781.

N. N. Kreishauptmann.

und nur sein Handwerk durch 3. Jahre Krankheit wegen  
ausgesezet.

Die zu Erörterung der von dem Bittwerber beige-  
brachten Beweggründen vorgeruffene Mühlere erinnerten,  
laut Commissions = Protokoll,

Auf das 1te die Mühle zu = = = sey nicht weiter  
als eine Stunde entfernt.

Auf das 2te legten sie verschiedene Zeugnisse ein,  
daß sie die Nachbarschaft mit aller Nothdurst versehen  
haben.

Ausser dem sey der Bittsteller ein übler Haushalter,  
und zu = = = wegen Schulden abgestiftet worden; bat-  
ten daher um Abweisung desselben

#### Gutachten

Ueber den 1ten Punkt ist erhoben, daß die Mühle  
zu N. im Winter nicht gangbar, weil sie tief im Ge-  
bürge liegt.

Ueber den 2ten Punkt die von den Mühlern vor-  
gelegte Zeugnisse sind von einzelnen Partheyen; dagegen  
der Bittsteller 5. Zeugnisse von Gemeinden vorgebracht,  
welche bestätigen, daß sie oft in Sommer, und Winter  
Mangel leiden.

Der 3te und 4te Punkt der Bittschrift sind be-  
stätiget.

Auch hat der Bittsteller durch eine Urkunde von der  
Amtskanzley zu = = = die gegen seine Häuslichkeit ge-  
machte Beschuldigung widerleget.

Wird daher auf die Bewilligung ingerathen.

N. = = den = = Octob. 1781.

Gegenwärtige

Bürgermeister und Rath

= = = Referent.

Von

Von außen.

Kreisamt . . .

Bericht des Magistrats zu . . .

Mit dem Gutachten des Kreisamts  
an das N. = = Landesgubernium.

Ueber das Gesuch des N. = N. =  
an dem = = = Fluß eine Mühle  
erbauen zu dürfen.

N. 6.

Euer Majestät zc.

Mit dem Kreisamte = = = = auf die Abweisung des Bitt-  
stellers = = = verstanden.

= = = den = = Octob. 1781.

Gegenwärtige

Landeshauptmann.  
= = = Referent.

·  
·  
·  
·

Von außen.

An

Seine Majestät.

Bericht des = = = = Landesgubernium.

Ueber das Gesuch des N. = N. =  
an dem = = = Fluß eine Mühle  
erbauen zu dürfen.

## N. 6.

### Einfacher Bericht an die Landesstelle.

Hochlöbliche Landeshauptmannschaft!

† N. N. bittet in der Beylage, und die durch den Tod N. N. bey dem Stadtrathe = = = offen gewordenen ersten Sekretärstelle. Er führet für sich an

1<sup>mo</sup>. Daß ihn als den zweyten Sekretär die Vorrückung in dem Rang, und dem Gehalt des Verstorbenen treffe.

|| 2<sup>do</sup>. Habe er bey Gelegenheit = = = nebensichendes Belobungsdekret mit der Zusicherung einer Beförderung bey der ersten Eröffnung erhalten.

3<sup>tio</sup>. Glaube er sich auf die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, und auf ihr Zeugniß, daß er durch 18. Dienstjahre seine Pflicht stets mit allem Eifer erfüllet habe, mit Zuversicht beziehen zu dürfen.

Angenommen, daß sich die sämtlichen Beweggründe der Bittschrift bestätigen, auch sonst von keiner andern Seite was entgegen steht; wird das Gutachten der Berichtlegenden Stelle mehr nicht zu enthalten haben, als, da sich alles, womit der Bittwerber sein Gesuch unterstützt, bestätigt:

Wird auf die Gewährung ingerathen.

Wollte eine Stelle einem Beamten ein besonderes Zeugniß der Verwendung, und Geschicklichkeit ertheilen, so kann sie es mit wenigen Worten einfließen lassen. Z. B.

Alles, womit der Bittwerber sein Gesuch unterstützt, bestätigt sich, und da man Demselben von Seite seiner Geschicklichkeit sowol, als unterscheidenden Verwendung das rühmlichste Zeugniß schuldig ist, wird auf die Gewährung ingerathen.

Auf

Auf die Art kann auch, wenn der Berichtleger neue Beweggründe anzuführen hätte, gesagt werden.

Zu den sämtlichen bestätigenden Beweggründen, so der Bittwerber für sich anführet, kömmt noch das = = = = = und s. w.

Daher auf die Gewährung = = = zc.

Ungenommen, aber durch eine Verordnung von = = = = = wäre anbefohlen worden, diese Stelle bey ihrer Erledigung nicht mehr zu besetzen, wird es zum Beyspiel heißen:

Da eine Hofverordnung von = = = = diese Stelle in Zukunft zu besetzen untersagt; kann auf die Gewährung nicht ingerathen werden.

Beyspiele, wenn gegen die angeführten Beweggründe Erinnerungen zu machen.

Auf das 1te: Der Bittwerber ist wegen des an ihn haltenden Rangs irrig, indem ihm noch N. = = = und N. = = = beide gleichfalls Beamte von Geschicklichkeit, Fleiß, und untadelhaften Aufführung vorgehen.

Daher, ohne gegen diese unbillig zu seyn, für ihn nicht ingerathen werden könnte.

Oder: Obwolen das, was unter N. 1. und 2. angeführet wird, seine Richtigkeit hat, so kann man nicht umhin

Auf das 3te zu erinnern, daß es dem Bittwerber, wenn nicht an Geschicklichkeit, dennoch an Fleiß und Verwendung sehr gebreche, wessentwegen auch mehrmal selbst mit Bedrohung einer Suspension zu seiner Pflicht ermahnet werden mußte.

Man glaubt daher, es würde von nachtheiligen Folgen seyn, wenn der Rang saumseligen Beamten, wie den Wohlverdienten, zu statten kommen sollte.

= = = den = = Oktob. 1781.

Gegenwärtige

N. N. Burgermeister  
und Rath.

♦  
♦  
♦  
♦  
♦

Von außen.

Landeshauptmannschaft.

Bericht des Magistrats.

Ueber die von N. = = = angeführte  
Vorrückung in die erste Sekre-  
tärstelle.

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or date.]*